



GESCHÄFTSBEDINGUNGEN STROMLIEFERANT:INNEN

EEG ENERGIE4MÖLLTAL EGEN

Energie 4 Mölltal



01.07.2025

OBMANN MAG. OTTO PICHLER
EEG ENERGIE4MÖLLTAL EGEN
9831 Flattach, Außerfragant 16

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR STROMLIEFERANT:INNEN

(Stand: 01.07.2025)

Erneuerbare Energiegemeinschaft Energie4Mölltal eGen

als „Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft“ („EEG“) gemäß §§ 16c, 16d und 16e EEWOG
2010

Präambel

Die Energie4Mölltal eGen (EEG) ist eine regionale erneuerbare Energiegemeinschaft in Form einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft mit beschränkter Haftung mit ihrem Sitz in 9831 Flattach, Außerfragant 16. Sie ermöglicht ihren Mitgliedern regional produzierten Strom aus erneuerbaren Quellen zu reduzierten Netznutzungsgebühren zu beziehen bzw. abzugeben.

Der Zweck der Genossenschaft ist im Wesentlichen die Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder. Die Genossenschaft soll nicht vorrangig selbst Gewinn erwirtschaften, sondern ihren Mitgliedern und den Gebieten vor Ort, in denen sie tätig ist, ökologische, wirtschaftliche oder sozialgemeinschaftliche Vorteile bringen. Ziel ist somit die Erzeugung, Speicherung, Einkauf, Verteilung und Vertrieb von elektrischer Energie von und an die Mitglieder.

1 Vertragsinhalt und -voraussetzungen

- 1.1 Diese AGB regeln die Stromlieferung an die Erneuerbare Energiegemeinschaft Energie4Mölltal eGen.
- 1.2 Voraussetzung für den Abschluss des Stromvertrags ist die Anmeldung, die Übermittlung der persönlichen Daten und der Anschlussdaten. Mitglieder müssen pro Zählpunkt mindestens einen Geschäftsanteil bei der EEG zeichnen und können einen oder mehrere Zählpunkte zur Teilnahme an der EEG melden.
- 1.3 Die Belieferung erfolgt über das öffentliche Stromnetz. Die Netzdienstleistungen obliegt dem Netzbetreiber und sind nicht Inhalt des Vertrags.
- 1.4 Die Erneuerbare Energiegemeinschaft Energie4Mölltal eGen tritt nicht als Vollversorger auf. Voraussetzung für die Teilnahme an der Energiegemeinschaft ist ein Strombezugsvertrag mit einem Energieversorger.
- 1.5 Erneuerbare Energiegemeinschaft Energie4Mölltal eGen ist berechtigt einen Dienstleister zu beauftragen, um die Beratungs- und Abrechnungsleistungen im Auftrag der Erneuerbaren Energiegemeinschaft zu leisten.
- 1.6 Die Möglichkeit, Strom an die Energiegemeinschaft zu liefern, steht nur Genossenschaftsmitgliedern offen. Voraussetzung für den Abschluss und Bestand des Vertrags - Strom zu liefern - ist die aufrechte Mitgliedschaft in der Genossenschaft Erneuerbare Energiegemeinschaft Energie4Mölltal eGen.

2 Vertragsabschluss

- 2.1. Der Vertrag zwischen der Erneuerbare Energiegemeinschaft Energie4Mölltal eGen und dem/der Stromlieferant:in kommt zustande, in dem der/die Stromlieferant:in alle notwendigen Daten und die Absicht des Beitritts zur Erneuerbaren Energiegemeinschaft sowie die Absicht der Stromlieferung über die Erneuerbare Energiegemeinschaft übermittelt und Erneuerbare Energiegemeinschaft Energie4Mölltal eGen nach Prüfung den Antrag annimmt.
- 2.2. Der/Die Stromlieferant:in erteilt ihre Einwilligung, dass die gesamte vertragliche Kommunikation zwischen dem/der Stromlieferant:in und der Erneuerbaren

Energiegemeinschaft Energie4Mölltal eGen elektronisch per E-Mail erfolgt, außer in Fällen, in denen das Gesetz andere Wege vorsieht. Die Einwilligung betrifft insbesondere auch die Übermittlung von Rechnungen, Gutschriften, Zahlungserinnerungen, Mitteilungen betreffend die Änderungen von Entgelten sowie die Geschäftsbedingungen. Diese Einwilligung kann der/die Stromlieferant:in jederzeit widerrufen.

2.3. Die Energiegemeinschaft Energie4Mölltal eGen ist berechtigt, den Vertragsabschluss auch ohne Angabe von Gründen abzulehnen und bereits vor Vertragsabschluss Bonitätsprüfungen durchzuführen bzw. einzuholen.

3 Vollmacht

3.1. Der/Die Stromlieferant:in erteilt der Erneuerbare Energiegemeinschaft Energie4Mölltal eGen die Vollmacht, sie im Rahmen des zwischen ihr/ ihm und der Erneuerbare Energiegemeinschaft Energie4Mölltal eGen abgeschlossenen Vertrages umfassend bei allen Maßnahmen mit und gegenüber Energieanbietern, Netzbetreibern und sonstigen Dritten (z.B. E-Control, Statistik Austria, relevante Interessenvertretungen, weitere relevante Marktteilnehmer) in ihrem Namen und auf ihre Rechnung zu vertreten um alle notwendigen Schritte zu unternehmen um den Stromkauf über die Erneuerbare Energiegemeinschaft zu tätigen.

3.2. Umfasst sind darin insbesondere die Vollmachten:

- zur Erteilung von Untervollmachten an von der Erneuerbaren Energiegemeinschaft Energie4Mölltal eGen beauftragte Dienstleister,
- zur Anforderung der Verbrauchswerte des Kunden vom jeweiligen Netzbetreiber,
- zur Einsichtnahme und Übernahme der bei Lieferanten und Netzbetreibern vorhandenen Wechsel- und Vertragsdaten wie Verbrauch, Laufzeit, Preise, Rechnungen etc. durch Kontaktaufnahme, Online-Zugang, automatischen Datenaustausch oder andere Mittel, und allenfalls laufende Verbrauchsdaten.

3.3. Die Vollmacht ist mit der Laufzeit des Vertragsverhältnisses zwischen der Erneuerbare Energiegemeinschaft Energie4Mölltal eGen und dem/der Stromlieferant:in befristet. Der/Die Stromlieferant:in kann die Vollmacht jederzeit schriftlich widerrufen.

4 Lieferbeginn, Vertragslaufzeit, Kündigung

- 4.1. Die Belieferung beginnt sofern nicht anders vereinbart und den Vorgaben der Marktregeln entsprechend zum ehest möglichen Zeitpunkt nach Vertragsannahme.
- 4.2. Der Stromvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Vertragslaufzeit beginnt mit Auftragsannahme durch die Erneuerbare Energiegemeinschaft Energie4Mölltal eGen.
- 4.3. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, kann der/die Stromlieferant:in den Vertrag zum Letzten des Monats unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist kündigen. Erneuerbare Energiegemeinschaft Energie4Mölltal eGen kann den Vertrag zum Letzten des Monats kündigen.
- 4.4. Die Kündigung muss schriftlich per E-Mail an die E-Mailadresse connect@enixi.io erfolgen. Eine mündliche Kündigung ist ausgeschlossen.

5 Preise, Kosten und Vertrags- bzw. Preisänderungen

- 5.1. Der Kautions ist auf dem Stromkaufvertrag angeführt und wird mit dem positiven Bescheid der Aufnahme des Mitgliedes in die Erneuerbare Energiegemeinschaft Energie4Mölltal eGen per SEPA-Lastschrift eingefordert.
- 5.2. Der vereinbarte Energiepreis für die Energie, welche innerhalb der Erneuerbare Energiegemeinschaft Energie4Mölltal eGen produziert und verbraucht wird, ist im Preisblatt unter app.enixi.io transparent für alle Mitglieder ersichtlich.

- 5.3. Für die Energielieferung erhält der/die Stromlieferant:in eine Gutschrift über die im Rechnungszeitraum an Erneuerbare Energiegemeinschaft Energie4Mölltal eGen gelieferte Strommenge.
- 5.4. Erneuerbare Energiegemeinschaft Energie4Mölltal eGen behält sich Änderungen der Preise vor, wobei Anlass für Preisänderungen Änderungen der Energiekosten durch den/die Stromlieferant:in oder der - von Erneuerbare Energiegemeinschaft Energie4Mölltal eGen- beauftragten Dienstleistern zu tragenden Aufwendungen für die Einrichtung, den Betrieb und die Abrechnung sein können.
- 5.5. Preisänderungen oder Änderungen dieser AGB werden dem/der Stromlieferant:in rechtzeitig vor dem Inkrafttreten in einem persönlich an sie gerichteten Schreiben oder per E-Mail mitgeteilt. Der/Die Stromlieferant:in kann der Änderung innerhalb von vier Wochen ab Zugang der Mitteilung formlos widersprechen (z.B. an connect@enixi.io); tut sie das, so endet der Vertrag nach Ablauf des aktuellen Monates. Erneuerbare Energiegemeinschaft Energie4Mölltal eGen wird den/die Stromlieferant:in in der Mitteilung über diese Möglichkeiten und deren Rechtsfolgen informieren.
- 5.6. Ändern sich die Preise innerhalb des Abrechnungszeitraums, so wird die für die neuen Preise maßgebliche Lieferung anteilig berechnet, wenn keine abgelesenen Messergebnisse vorliegen. Die folgenden Teilzahlungen können im Ausmaß der Preisänderung angepasst werden.
- 5.7. Änderungen in den gesetzlich oder behördlich geregelten Rechnungskomponenten wie Steuern etc. bedürfen keiner gesonderten Mitteilung und begründen keinen Kündigungsgrund.

6 Messung, Smartmeter

- 6.1. Die Messung des Energiebezugs aus dem Netz wird vom Netzbetreiber durchgeführt. Diese Daten bestimmen den abzurechnenden Lieferumfang an den/die Stromlieferant:in.

- 6.2. Der Einbau eines Smartmeters ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Erneuerbare Energiegemeinschaft Energie4Mölltal eGen.
- 6.3. Der/Die Stromlieferant:in erteilt der Erneuerbare Energiegemeinschaft Energie4Mölltal eGen das Recht und die Vollmacht, in ihrem Namen mit dem Betreiber des Messgeräts (z.B. dem Netzbetreiber) einen Vertrag gemäß § 84a Abs. 3 ElWOG 2010 über die Auslesung und Verwendung von Viertelstundenwerten für die Zwecke der Verrechnung und/oder der Verbrauchs- und Stromkosteninformation abzuschließen oder die Zustimmung zur Auslesung samt Verwendung von Viertelstundenwerten abzugeben. Erneuerbare Energiegemeinschaft Energie4Mölltal eGen wird dem/der Stromlieferant:in vor Ausübung der Vollmacht nochmals darüber informieren und darauf hinweisen, welche Art der Datenverwendung mit Vertragsabschluss zulässig wird. Der/Die Stromlieferant:in hat jederzeit die Möglichkeit, ihre Zustimmung zur Übermittlung der Viertelstundenwerte zu widerrufen.
- 6.4. In diesem Fall wird das Vertragsverhältnis und die Mitgliedschaft in der Erneuerbare Energiegemeinschaft Energie4Mölltal eGen gekündigt.

7 Abrechnung des Verbrauchs

- 7.1. Erneuerbare Energiegemeinschaft Energie4Mölltal eGen übernimmt mit Lieferbeginn die Abrechnung des innerhalb der Erneuerbare Energiegemeinschaft von dem/der Stromlieferant:in gelieferte elektrische Energie exklusive sämtlicher Netzkosten und der durch einen Stromlieferanten abgedeckten Belieferung.
- 7.2. Die Abrechnung erfolgt monatlich auf Basis der vom Netzbetreiber übermittelten Daten, welche zum 15. des Folgemonats geliefert werden müssen. Werden der Erneuerbare Energiegemeinschaft Energie4Mölltal eGen die Messdaten nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt, so kann die Erneuerbare Energiegemeinschaft Energie4Mölltal eGen die Lieferung auf der Grundlage der letzten verfügbaren Daten oder, falls keine Daten vorliegen, nach der Lieferung

vergleichbarer Stromlieferant:in jeweils unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Werden Fehler in der Ermittlung des Verbrauchs oder der Verrechnung festgestellt, so erfolgt eine Nachverrechnung oder Rückerstattung.

7.3. Ändern sich Preise innerhalb eines Abrechnungszeitraumes, so werden die Entgelte aliquot nach dem jeweils am Zählpunkt hinterlegten Lastprofil berechnet, wenn keine Messdaten vorliegen.

7.4. Ergibt eine Abrechnung, dass zu hohe oder zu geringe Teilbeträge geleistet wurden, so wird die Erneuerbare Energiegemeinschaft Energie4Mölltal eGen die Differenz mit dem nächsten Teilbetrag verrechnen, die zukünftigen Teilbeträge entsprechend anpassen und dies auf der Abrechnung mitteilen. Nach Beendigung des Vertrags werden Fehlbeträge in Rechnung gestellt bzw. Guthaben überwiesen (Endabrechnung).

8 Kündigung aus wichtigem Grund, Lieferstopp

8.1. Die Erneuerbare Energiegemeinschaft Energie4Mölltal eGen ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die Manipulation der Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen, die Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz zweimaliger Mahnung inklusive zweiwöchiger Nachfrist (dabei hat die zweite Mahnung per Einschreiben zu erfolgen sowie die Abweisung des Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse).

9 Qualität, Haftung

9.1. Die Erfüllung der Qualitätsanforderungen für elektrische Energie am Netzanschlusspunkt des Kunden ist entsprechend den Bestimmungen des Netzzugangsvertrages Aufgabe des Netzbetreibers.

9.2. Die Schadenersatzansprüche richten sich mit den folgenden Einschränkungen nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Im Fall von Unternehmen verjähren sämtliche Ansprüche nach Ablauf eines Jahres ab dem Zeitpunkt, zu dem der/die Geschädigte von dem Schaden Kenntnis erlangt. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist gegenüber Unternehmen ausgeschlossen. Soweit gesetzlich zulässig, ist weiters die Haftung für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Zinsentgang, Produktionsausfälle, Betriebsstillstand sowie für alle mittelbaren Schäden gänzlich ausgeschlossen. Diese Regelungen gelten auch für das Verhalten von Erfüllungsgehilfen. Netzbetreiber sind keine Erfüllungsgehilfen von der Erneuerbare Energiegemeinschaft Energie4Mölltal eGen.

10 Rücktrittsrecht

10.1. Ist der/die Stromlieferant:in Verbraucher:in im Sinne des KSchG, hat er/sie das Recht, diesen Vertrag innerhalb von 14 Tagen ab Vertragsabschluss ohne Angabe von Gründen zu widerrufen; z.B. per Brief oder per E-Mail.

11 Schlussbestimmungen

11.1. Erneuerbare Energiegemeinschaft Energie4Mölltal eGen verarbeitet die personenbezogenen Daten des/der Stromlieferant:in entsprechend ihrer Datenschutzerklärung (enixi.io/privacy).

11.2. Verbraucherbeschwerden und Anregungen sind zu richten an: office@e4m.at

11.3. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. 9.4. Gerichtsstand ist Spittal an der Drau, für Verbraucher*innen gilt der Gerichtsstand des § 14 KSchG. 9.5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der AGB im Übrigen nicht berührt. Entsprechendes gilt im Falle der Undurchführbarkeit einer dieser Bestimmungen. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist, soweit gesetzlich zulässig, durch eine solche zu ersetzen, welche der ursprünglichen

Bedingung weitgehend entspricht. Das gleiche gilt für den Fall einer Regelungslücke, soweit gesetzlich möglich.

